



Baden-Württemberg

Freiwillige Weiterarbeit wird honoriert - Beispiele

BEISPIEL 1 Erhöhung des Ruhegehalts bei freiwilliger Weiterarbeit in Vollzeit und noch nicht erreichtem Höchstruhegehaltssatz

Eine ledige Finanzbeamtin in der Besoldungsgruppe A 12 (Endstufe) erreicht die gesetzliche Altersgrenze mit Ablauf des 31.07.2021 bzw. erfüllt die Voraussetzungen für ein versorgungsabschlagsfreies Ruhegehalt und hat einen Ruhegehaltssatz von 68 % erreicht. Sie arbeitet freiwillig zwei Jahre in Vollzeit weiter bis zum 31.07.2023.

- Erreichter Ruhegehaltssatz am 01.08.2021 68,00 %
- Ruhegehalt (fiktiv) ab 01.08.2021 3.478,64 Euro
(5.198,83 Euro* x 0,984 x 68 %)

- Mtl. Besoldung in der Zeit ab August 2021 bis Juli 2023 5.198,83 Euro

- Ruhegehalt ab 01.08.2023 3.662,29 Euro
Ruhegehaltssatz am 01.08.2023 71,59 %
(5.198,83Euro* x 0,984 x 71,59 %)

Für jedes Jahr der freiwilligen Weiterarbeit in Vollzeit vor Erreichen des Höchstruhegehaltssatzes erhöht sich der Ruhegehaltssatz um 1,79375 Prozentpunkte. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Im Beispielsfall ergibt sich eine Erhöhung des Ruhegehalts ab 01.08.2023 um monatlich 183,65 Euro. Zuschläge für freiwillige Weiterarbeit werden nicht gewährt.

BEISPIEL 2 Besoldungszuschlag bei freiwilliger Weiterarbeit in Vollzeit und erreichtem Höchstruhegehaltssatz

Ein verheirateter Finanzbeamter in der Besoldungsgruppe A 12 (Endstufe) erreicht die gesetzliche Altersgrenze mit Ablauf des 31.07.2021 bzw. erfüllt die Voraussetzungen für ein versorgungsabschlagsfreies Ruhegehalt und hat den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % erreicht. Er arbeitet freiwillig zwei Jahre in Vollzeit weiter bis zum 31.07.2023.

- Höchstruhegehaltssatz am 01.08.2021 erreicht 71,75 %
- Ruhegehalt (fiktiv) ab 01.08.2021 3.781,31 Euro
(5.198,83 Euro* x 0,984 + 154,47 Euro Familienzuschlag) x 71,75 %

- Mtl. Besoldung in der Zeit ab August 2021 bis Juli 2023 5.888,63 Euro
 - Grundgehalt + Strukturzulage 5.198,83 Euro
 - + ehebezogener Familienzuschlag 154,47 Euro
 - = Zwischensumme 5.353,30 Euro
 - + Zuschlag für freiwillige Weiterarbeit 535,33 Euro
(10 % der Dienstbezüge von 5.353,30 Euro)

Für die Dauer der freiwilligen Weiterarbeit wird ein monatlicher Zuschlag nach § 73 LBesGBW i.H.v. 535,33 Euro (10 % der Dienstbezüge) gewährt. Das Ruhegehalt ab 01.08.2023 erhöht sich nicht weiter, da der Höchstruhegehaltssatz bereits erreicht wurde.

* 5.097,30 Euro Grundgehalt + 101,53 Euro Strukturzulage

BEISPIEL 3 *Besoldungszuschlag und Erhöhung des Ruhegehalts bei freiwilliger Weiterarbeit in Teilzeit und noch nicht erreichtem Höchstruhegehaltssatz*

Eine verheiratete Realschullehrerin in der Besoldungsgruppe A 13 (Endstufe) erreicht die gesetzliche Altersgrenze mit Ablauf des 31.07.2021 und hat einen Ruhegehaltssatz von 68 % erreicht. Sie arbeitet freiwillig zwei Jahre in Teilzeit mit 60 % weiter bis zum 31.07.2023.

· Erreichter Ruhegehaltssatz am 01.08.2021	68,00 %
· Ruhegehalt (fiktiv) ab 01.08.2021 (Grundgehalt 5.665,33 Euro x 0,984 + 154,47 Euro Familienzuschlag) x 68 %	3.895,82 Euro
· Mtl. Besoldung in der Zeit ab August 2021 bis Juli 2023	5.050,21 Euro
o 60 % aus 5.819,80 Euro**	3.491,88 Euro
o + Zuschlag für freiwilliger Weiterarbeit (40 % des fiktiven Ruhegehalts von 3.895,82 Euro)	1.558,33 Euro
· Ruhegehalt ab 01.08.2023	4.019,00 Euro
Ruhegehaltssatz am 01.08.2023 70,15 % (Grundgehalt 5.665,33 Euro x 0,984 + 154,47 Euro Familienzuschlag) x 70,15 %	

Für die freiwillige Weiterarbeit in Teilzeit wird, auch wenn der Höchstruhegehaltssatz noch nicht erreicht ist, ein monatlicher Zuschlag nach § 74 LBesGBW i.H.v. 1.558,33 Euro (40 % des fiktiven Ruhegehalts) gewährt. Außerdem erhöht sich für jedes Jahr der freiwilligen Weiterarbeit in Teilzeit mit 60 % der Ruhegehaltssatz um 1,07625 Prozentpunkte (1,79375 x 60 %). Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Ein Zuschlag nach § 73 LBesGBW wird nicht gewährt.

BEISPIEL 4 *Besoldungszuschläge bei freiwilliger Weiterarbeit in Teilzeit und erreichtem Höchstruhegehaltssatz*

Eine verheiratete Realschullehrerin in der Besoldungsgruppe A 13 (Endstufe) erreicht die gesetzliche Altersgrenze mit Ablauf des 31.07.2021 und hat den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % erreicht. Sie arbeitet freiwillig zwei Jahre in Teilzeit mit 60 % weiter bis zum 31.07.2023.

· Höchstruhegehaltssatz am 01.08.2021 erreicht	71,75 %
· Ruhegehalt (fiktiv) ab 01.08.2021 (Grundgehalt 5.665,33 Euro x 0,984 + 154,47 Euro Familienzuschlag) x 71,75 %	4.110,67 Euro
· Mtl. Besoldung in der Zeit ab August 2021 bis Juli 2023	5.485,34 Euro
o 60 % aus 5.819,80 Euro**	3.491,88 Euro
o + Zuschläge für freiwillige Weiterarbeit	1.993,46 Euro
a) 40 % des fiktiven Ruhegehalts	1.644,27 Euro
b) 10 % der Dienstbezüge	349,19 Euro

Für die freiwillige Weiterarbeit in Teilzeit und erreichtem Höchstruhegehaltssatz werden monatliche Zuschläge i.H.v. insgesamt 1.993,46 Euro gewährt (Zuschlag nach § 74 LBesGBW i.H.v. 40 % des fiktiven Ruhegehalts sowie Zuschlag nach § 73 LBesGBW i.H.v. 10 % der Dienstbezüge). Das Ruhegehalt ab 01.08.2023 erhöht sich nicht weiter, da der Höchstruhegehaltssatz bereits erreicht wurde.

** 5.665,33 Euro Grundgehalt + 154,47 Euro Familienzuschlag

ANMERKUNG:

Die Rechtslage entspricht dem Stand November 2020. Die Höhe der Dienst- und Versorgungsbezüge entspricht dem Stand 1. Januar 2021 - etwaige künftige Anpassungen wurden nicht berücksichtigt. Es wurde unterstellt, dass in allen Beispielfällen kein Anspruch auf den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags besteht.